

Seidel, Martin

Working Paper

Euro-Diplomatie durch gemeinsame 'Wirtschaftsregierung'

ZEI Working Paper, No. B 01-2008

Provided in Cooperation with:

ZEI - Center for European Integration Studies, University of Bonn

Suggested Citation: Seidel, Martin (2008) : Euro-Diplomatie durch gemeinsame 'Wirtschaftsregierung', ZEI Working Paper, No. B 01-2008, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI), Bonn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/39519>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zentrum für Europäische Integrationsforschung
Center for European Integration Studies
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn



Martin Seidel

**Euro-Diplomatie durch
gemeinsame
"Wirtschaftsregierung"**

Working Paper

**B 01
2008**

Euro-Diplomatie durch gemeinsame „Wirtschaftsregierung“[♦]

Martin Seidel[♦]

I.) Die Installierung einer „Wirtschaftsregierung“ für die Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, eines „gouvernement économique“ neben dem Europäischen System der Zentralbanken ist seit Jahren ein unterschwelliges Diskussionsthema zwischen der deutschen und der französischen Regierung. Man diskutiert hierüber zwar nicht öffentlich, sondern hinter verschlossenen Türen, wobei bislang nicht durchdringt, bis zu welchen Details die Diskussion reicht. Kommentare von offizieller, namentlich deutscher Seite aus jüngster Zeit gehen dahin, dass das Thema vom Tisch und man sei sich einig sei. In welcher Weise man sich geeinigt habe, bleibt dabei offen, so dass die Zweifel nicht ausgeräumt sind und Neugier gerechtfertigt ist.

Mit der „Wirtschaftsregierung“ verfolgt die französische Regierung, wenn sie ihr Anliegen nicht aufgeben haben sollte, eine verfassungspolitische Forderung, die sich bis in die Zeit der Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion als eine aus französischer Sicht notwendige Ergänzung des Maastrichter Regelungswerkes über die Währungsunion zurückverfolgen lässt.

Vortrag auf einer Expertentagung der Hanns Seidel Stiftung, Akademie für Politik und Zeitgeschehen, München; „Die neue (?) französische Außenpolitik“, Wildbad Kreuth, 10. 07. 08

Professor Dr. jur. Martin Seidel, früherer Angehöriger des Bundesministeriums für Wirtschaft, langjähriger Bevollmächtigter der Bundesregierung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, Mitglied der deutschen Delegation bei der Maastrichter Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion, Senior Fellow am Zentrum für Europäische Integrationsforschung an der Universität Bonn.

Nicht nur aus französischer, sondern auch aus deutscher Sicht bestehen Gründe, über das französische Anliegen und die deutschen Gegenargumente zumindest nachzudenken und zu diskutieren. Angesichts einer zunehmend durch Misstrauen und Skepsis gegenüber Europa geprägten Grundhaltung der europäischen Bevölkerung gibt es keine erklärbaren Gründe dafür, dass die Einrichtung einer europäischen Wirtschaftsregierung nicht bis ins einzelne analysiert und nicht der Öffentlichkeit vorgestellt werden soll.

Soweit bekannt geworden ist, wird auf deutscher Seite befürchtet, dass sich hinter der Einrichtung einer Wirtschaftsregierung ein Angriff auf die Unabhängigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken, insbesondere der Europäischen Zentralbank verbirgt. Man befürchtet, dass durch die Aktivitäten einer Wirtschaftsregierung die Währungs- und Preisniveaustabilität als Zielsetzung der Geldpolitik der Europäischen Union ihren absolut vorrangigen Stellenwert einbüßen könnte. Die Stabilität des Geldes ist ein wirtschafts- und sozialpolitisches Anliegen an jede Regierung und hat in Deutschland einen überaus hohen Wert. Ihre Absicherung durch die Europäische Union auf der Konferenz von Maastricht war die Grundlage für die Aufgabe der DM als nationale Währung. Infolge zweier Megainflationen 1924 und 1948 ist eine „Politik des leichteren Geldes“ zwecks Verfolgung anderer wirtschaftspolitischer Ziele wie der Förderung des Außenhandels oder der Beschäftigung in Deutschland in einer für andere Mitgliedstaaten möglicherweise nicht immer nachvollziehbaren Weise tabuisiert. Das gilt vornehmlich für Mitgliedstaaten, die in der „Politik des leichten Geldes“ ein durchaus legitimes wirtschaftspolitisches Gestaltungsinstrument zu sehen gewohnt sind.ⁱ

Bei dieser Sachlage erscheint es zunächst sinnvoll, die einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie die Einrichtung einer „Wirtschaftsregierung“ überhaupt zulassen, und der Frage

nachzugehen, welche gestaltenden Einflüsse eine Institution, die sich benannt als Wirtschaftsregierung einrichten ließe, insbesondere zu Lasten der Unabhängigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken sowie der Stabilität der europäischen Währung zu entfalten in der Lage wäre. Die Frage lautet, was sich hinter der angestrebten Einrichtung einer „Wirtschaftsregierung“ realistischerweise verbergen kann. „Much ado about nothing“ ist kein Beitrag zur europäischen Einigung.

II.) Eine europäische „Wirtschaftsregierung“ könnte sich in einer den nationalen Wirtschaftsregierungen entsprechenden Weise der Wirtschaft und der europäischen Bevölkerung nur unter der Voraussetzung als Gestaltungsmacht präsentieren, dass die Europäische Union nach der gegenwärtigen Rechtslage, der Lissabonner Reformvertrag einbezogen, über entsprechende Kompetenzen zur Gestaltung einer Wirtschaftspolitik - in welchem Ausmaß auch immer - verfügen würde. Die Analyse hat folglich mit der Suche nach den Kompetenzen zu beginnen.

1.) Die Europäische Union war in ihrer ersten Ausbaustufe nach dem Vertrag von Rom von 1957 zwar eine „Wirtschaftsgemeinschaft“. Sie ist auch mit dem Vertrag von Maastricht (1992), was ihre Bezeichnung anbetrifft, nicht lediglich zu einer Währungsunion, sondern zu einer „Wirtschafts- und Währungsunion“ umstrukturiert worden. Indes wurde der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1958 bzw. der Maastrichter Wirtschafts- und Währungsunion 1992 ungeachtet ihrer Bezeichnungen, die eine relativ umfassende Zuständigkeit im Bereich der Wirtschaftspolitik vorgeben, weder durch den Vertrag von Rom noch durch den Vertrag von Maastricht - auch nicht durch den gescheiterten Verfassungsvertrag und ebenfalls nicht durch den Reformvertrag - auch nur halbwegs umfassende Zuständigkeit, Verantwortung und Regelungshoheit zur zentralen Gestaltung einer Wirtschaftspolitik für die Europäische Gemeinschaft, nicht einmal als

konkurrierende Zuständigkeit neben verbleibenden Regelungsbefugnisse der Mitgliedstaaten überantwortet. Der Vertrag von Rom sah vor, dass trotz der Errichtung eines Gemeinsamen Marktes zwischen den Volkswirtschaften der zunächst sechs Mitgliedstaaten die Wirtschaftspolitik weiterhin ein Kompetenz-, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten verbleibt. Die überaus begrenzte Funktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach beschränkte sich Maßgabe eines rechtlich nicht verbindlichen Verfahrens auf eine mehr oder minder rein politische „Koordinierung“ der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten – mit dem Ziel ihrer „schrittweisen Annäherung“. Der einfache und im übrigen nicht sonderlich effektive Koordinierungsauftrag des Vertrages Rom der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die dem Rat oblag, umfasste die kurzfristige Wirtschaftspolitik, einschließlich der Währungspolitik, die mittelfristige Wirtschaftspolitik, die wirtschaftliche Infrastrukturpolitik, die Beschäftigungspolitik, die Sozialpolitik sowie alle weiteren wirtschaftsrelevanten Bereiche der Gesellschaftspolitik der Mitgliedstaaten.

2.) Mit dem Vertrag von Maastricht haben die Mitgliedstaaten zwar die Währungspolitik auf die nunmehr in Europäische Gemeinschaft umbenannte frühere Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als nunmehriger sog. erster Pfeiler der Europäischen Union übertragen. Dabei wurde die innere Geldpolitik auf das eigens zu diesem Zweck errichtete „Europäische System der Zentralbanken“ überantwortet, das sich ungeachtet seiner Organqualität als zwischenstaatliche Einrichtung aus den nationalen Zentralbanken und der neu errichteten Europäischen Zentralbank zusammensetzt, und die sog. äußere Währungspolitik oder Wechselkurspolitik dem Rat der Europäischen Gemeinschaft übertragen. Die Regelungen des Vertrages von Rom über die primäre Zuständigkeit und Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Wirtschaftspolitik blieben in Maastricht ungeachtet einiger neuer Verpflichtungen und Obliegenheiten der Mitgliedstaaten und in bestimmter Hinsicht erweiterter Mitzuständigkeiten der

Organe der Europäischen Union im Prinzip unangetastet erhalten. Da die „Wirtschafts- und Währungsunion“ nicht gleichermaßen wie im Bereich der Währungspolitik mit Kompetenzen zur Gestaltung einer zentralen Wirtschaftspolitik ausgestattet wurde, hat sich die Frage der Einrichtung einer Wirtschaftsregierung auf der Ebene der Europäischen Union als vorherrschendes Pendant oder gar Gegenspieler des Gouverneursrates des „Europäischen System der Zentralbanken“ auf der Konferenz von Maastricht zu keiner Zeit gestellt.ⁱⁱ

3.) Der Grund dafür, dass in Maastricht keine echte, sondern mehr oder minder - unkommentiert durch die Fachwelt - lediglich eine „hinkende“ Wirtschaftsunion errichtet wurde, d.h. ungeachtet der Übertragung der Währungssouveränität auf die Europäische Gemeinschaft zur Wahrnehmung in ausschließlicher Zuständigkeit die nationale Souveränität im Bereich der Wirtschaftspolitik bei den Mitgliedstaaten belassen wurde, lag darin, dass die Übertragung der Verantwortung für die Wirtschaftspolitik auf die Europäische Gemeinschaft deren Umwandlung von einer Staatengemeinschaft in einen Bundesstaat voraussetzt hätte und nach wie vor voraussetzt. Um diese grundlegende Voraussetzung gedanklich nachzuvollziehen, ist ein Blick darauf erforderlich, unter welchen politischen und rechtlichen Gegebenheiten die Gestaltung einer Wirtschaftspolitik auf der europäischen Ebene möglich wäre.

Eine zentrale Wirtschaftspolitik würde als erstes voraussetzen, dass die Europäische Union alle erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für eine wettbewerbsgesteuerte – soziale - Marktwirtschaft mit Vorrang vor der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten setzen könnte. Den ersten Regelungsbereich bilden die Grund- und Freiheitsrechte. Die Grund- und Freiheitsrechte, die der Europäische Gerichtshof inzwischen in ständiger Rechtsprechung anerkennt, insbesondere der Schutz des Eigentums, die Handels- und Gewerbefreiheit etc., reichen als unerlässliche Rahmenbedingungen für eine einheitliche

Rechtsordnung nicht aus, gleiches für die Grund- und Freiheitsrechte der Grundrechte-Charta des gescheiterten Verfassungsvertrages und des Lissabonner Reformvertrages. Die Grund- und Freiheitsrechte binden als Abwehrrechte gegenüber der öffentlichen Gewalt lediglich die Organe der Europäischen Union, nicht dagegen durchgängig zugleich die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sind an die Grund- und Freiheitsrechte der Europäischen Union nur insoweit gebunden, wie sie Unionsrecht umsetzen und durchführen. Soweit die Mitgliedstaaten in Ausübung der ihnen verbleibenden nationalen Hoheitsrechte handeln, beispielsweise ein Unternehmen enteignen, sind sie nicht an die Grundrechte der Europäischen Union, sondern nur an die Grundrechte ihrer eigenen Verfassung gebunden.ⁱⁱⁱ Die Wettbewerbsaufsicht (Kartell-, Missbrauchs- und Fusionsaufsicht), die Subventionsaufsicht über die Wirtschaftsförderung der Mitgliedstaaten und die nicht unbeträchtlichen Rechtsangleichungs-, Regelungs- und Rechtssetzungsmacht der Europäischen Union zur Beseitigung von Handelshemmnissen und Wettbewerbsverfälschungen im Gemeinsamen Markt, die der Europäischen Union überantwortet sind und ihr den Anschein eines in der Bevölkerung inzwischen gefürchteten staatsähnlichen Gebildes geben, ersetzen das Regelungsdefizit im Bereich der Grund- und Freiheitsrechte nicht.

Als zweites würde eine effektive Steuerung des Wirtschaftsgeschehens durch eine europäische Wirtschaftregierung es erfordern, dass die Europäische Union die Wirtschaftsteilnehmer auf der einen Seite besteuern und dass sie auf der anderen Seite als Haushaltsträger Ausgaben in großem Umfang tätigen könnte. Die sog. wirtschaftliche Prozesssteuerung vollzieht sich im Rahmen einer marktwirtschaftlichen Ordnung primär über den Haushalt des Staates. Die Europäische Union müsste, was zurzeit bei weitem nicht der Fall ist, über einen sog. „dominanten Haushalt“ als wirtschaftspolitisches Steuerungsinstrument im Sinne einer umfassenden Einnahmen- Ausgabengestaltung verfügen. Ein solcher

Haushalt würde voraussetzen, dass die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit für die Infrastrukturpolitik, für die Sozialpolitik, die Beschäftigungspolitik, die regionale und sektorale Wirtschaftsförderung, für die Bildungs-, die Wissenschafts- und die Forschungspolitik, wenn nicht sogar für die Kultur- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union zu übernehmen hätten. Ohne eine Übertragung umfassender Politikbereiche auf die Europäische Union sind Ausgaben der Europäischen Union im Sinne eines „dominanten Haushalts“ nicht vorstellbar. Mit der Übertragung dieser Politikbereiche auf die Europäische Union müssten der Europäischen Union zugleich die Gesetzgebungsbefugnisse in allen haushaltspolitisch relevanten sowie in allen gesellschaftspolitischen Bereichen, die wirtschaftspolitisch relevant sind, übertragen werden. Ergänzend dazu müssten auch, damit die mit den Gesetzgebungsbefugnissen übertragenen staatlichen Ausgaben finanziert werden können, der Europäischen Union umfassende Besteuerungshoheiten übertragen werden. Eine effiziente Steuerung der Wirtschaft anstelle der Mitgliedstaaten durch die Organe der Europäischen Union, in welcher Weise diese auch immer umzugestalten und zu stärken wären, hätte somit zur Voraussetzung, dass die Mitgliedstaaten in einem kaum bislang erkannten Ausmaß nationale Souveränität auf die Europäische Union übertragen. Um die übertragenen Aufgaben im Bereich der Wirtschaftsgestaltung durchzuführen, wäre nicht nur die Einrichtung einer Wirtschaftsregierung, sondern zumindest auch die Umstrukturierung des Europäischen Parlaments unter Einführung des gleichen Wahlrechts in ein echtes Parlament und zum Ausgleich für den damit verbundenen Einflussverlust der kleinen und kleineren Mitgliedstaaten die Errichtung einer zweiten gleichberechtigten, wenn nicht sogar dem Europäischen Parlament übergeordneten Staatenkammer als zweites Gesetzgebungs- und Kontrollorgan gegenüber der „Wirtschaftsregierung“ erforderlich.

Die „echte“ Wirtschaftsunion würde mit der Umgestaltung der Europäischen Union in ein übergeordnetes Staatswesen - bundesstaatlicher Ausprägung- zur Degradierung der Mitgliedstaaten zu Gliedstaaten des nunmehr übergeordneten Staatsverbandes führen. Die Degradierung der Mitgliedstaaten zu untergeordneten Gliedstaaten könnte allenfalls durch die Beibehaltung des Europäischen Rates als übergeordnetes Organ und durch die mit seiner Stellung weiterhin verbundenen letztendlichen Herrschaft der Mitgliedstaaten über die Europäische Union abgefedert werden.

Der aufgezeigte weitreichende Souveränitätsverzicht der Mitgliedstaaten stößt seit jeher und, wie sowohl der gescheiterte Verfassungsvertrag als auch der Lissabonner Reformvertrag bestätigen, nicht auf die geringste politische Bereitschaft der Mitgliedstaaten. Die Maastrichter Verfassung der Europäischen Union als unechte oder „hinkende“ Wirtschaftsunion - das gleiche gilt für die Verfassung der Europäischen Union als Sozialunion - beruht nicht, wie die offizielle Begründung verschiedentlich vorgibt, auf dem Grundsatz der Subsidiarität. Vielmehr beruht die „dezentrale Struktur“ der Europäischen Union als Wirtschafts- und Sozialunion auf der Erkenntnis und Einsicht, dass mangels ausreichender politischer Bereitschaft der Mitgliedstaaten die Umwandlung der Europäischen Union in einen Staat – bundesstaatlicher Ausprägung - als notwendige Voraussetzung eine „echten“ Wirtschaftsunion und einer echten Verantwortung der Europäischen Union für die Sozialpolitik nicht erreichbar ist.

Die einzigartige gespaltene Struktur der Europäischen Union in dem Sinne, dass bei einer zentralen Währungspolitik und einer einheitlichen Währung die Verantwortung und Steuerung des Wirtschaftsablaufs bei den Mitgliedstaaten liegt, ist wirtschaftsordnungspolitisch und verfassungsrechtlich gesehen ein Experiment. Als Experiment beruht die Struktur der Wirtschafts- und Währungsunion ausschließlich auf politischen Zwängen, nicht auf der

Erkenntnis der getesteten Überlegenheit dieses neuen wirtschaftsverfassungsrechtlichen Ordnungssystems.

4.) Unbestreitbar und unbestritten bestehen neben der primären Zuständigkeit und Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Wirtschaftspolitik und neben der Koordinierungskompetenz der Europäischen die Europäische Union auf der europäischen Ebene im Bereich der Wirtschaftsgestaltung bestimmte Mitzuständigkeiten. Diesbezügliche Bereiche sind die Zuständigkeit der Europäischen Union für die Agrarwirtschaftspolitik, für die Verkehrswirtschaftspolitik, die Handelspolitik, die Befugnisse im Bereich der Sicherung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt durch eine Kartell-, Missbrauchs- und Fusionsaufsicht über die Unternehmen sowie eine Subventionsaufsicht über die Mitgliedstaaten über deren Wirtschaftssubventionierung und vor allem als wohl bedeutendste Mitzuständigkeit die sog. Strukturpolitik, in der inzwischen die sehr umfangreichen vier Strukturfonds, der Regionalfonds, der Sozialfonds, der Agrarstrukturfonds, die sog. Fischerei-Fazilität (Strukturfonds für die nicht zur Landwirtschaft zählende Fischerei) und der konzeptionell etwas abseits stehende in Maastricht zusätzlich eingerichteten Kohäsionsfonds zusammengefasst sind. Bei der Struktur- oder Fondspolitik handelt es sich um Mitzuständigkeiten der Europäischen Union, deren Ausübung nur im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten erfolgt. Die Strukturpolitik ist ungeachtet einer abweichenden, wenn auch fälschlichen Einschätzung seitens der Öffentlichkeit keine eigenständige wirtschaftspolitische Gestaltungshoheit, die die mitgliedstaatliche Verantwortung minimiert oder gar im Einzelfall aufhebt. Sie operiert in Abhängigkeit von der mitgliedstaatlichen Wirtschaftspolitik. Die Mittel aus der regionalen Wirtschaftsförderung der Europäischen Union fließen den Mitgliedstaaten zwar auf Grund einer gemeinschaftlichen Planung, aber nur dann zu, wenn der Mitgliedstaat eine entsprechende regionale

Wirtschaftsförderung betreibt und diese – im Regelfall zur Hälfte – aus seinem Haushalt finanziert.

Als primäres Steuerungsinstrument einer „Wirtschaftsregierung“ der Europäischen Union kommt somit allein die seit dem Vertrag von Rom bestehende und durch die Nachfolgeverträge in bestimmter Weise gestärkte Kompetenz der Europäischen Union im Bereich der Koordinierung der nach wie vor bei den Mitgliedstaaten liegenden Zuständigkeit für die Wirtschaftspolitik in Betracht. Auf sie hätte sich die „europäische Wirtschaftsregierung“ - unter Zuhilfenahme der erwähnten Mitzuständigkeiten - zu stützen, wenn sie auf der europäischen Ebene unter Einengung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten Wirtschaftspolitik glaubwürdig und effektiv Wirtschaftspolitik für die Europäische Union zu gestalten hätte. Die Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitik ist das Postament, von dem aus das befürchtete „gouvernement économique“ effizient und überzeugend entfalten müsste.

III.) Das derzeit für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik geltende Verfahren war bereits im Vertrag von Rom^{iv} in seiner Grundstruktur angelegt. Es hat diese Grundstruktur ungeachtet bestimmter verfahrensrechtlicher Änderungen auch nach den Verträgen von Maastricht (1992), Amsterdam (1996) und Nizza (2000) beibehalten und gilt selbst nach dem gescheiterten Verfassungsvertrag sowie dem zur Ratifizierung anstehenden Lissabonner Reformvertrag ungeachtet seiner Umbenennung in ein Verfahren der „offenen Koordinierung“ mit dieser Grundstruktur fort.

Das wirtschaftspolitische Koordinierungsverfahren, das sich zurzeit auf Artikel 99 EG-Vertrag stützt, ist kein Verfahren, das vergleichbar der Wettbewerbs- und Subventionsaufsicht bei der Kommission angesiedelt wäre und sich unter deren Herrschaft vollzöge. Es ist vielmehr als sog. Ratsverfahren beim Ministerrat,

und zwar letztendlich bei Europäischen Rat angesiedelt. Die Kommission als sog. kommunitäres, d. h. von dem Einfluss der Mitgliedstaaten weitgehend abgeschirmtes Organ der Europäischen Unio und als vielfach beschworene „Hüterin des Vertrages“ ist in dem Verfahren der Koordinierung der Wirtschaftspolitik – ebenso in dem Verfahren der Aufsicht über die Haushaltspolitik^v – auf die Funktion eines Sekretariats zurückgedrängt. Der Ministerrat, der für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik zuständig ist, setzt sich aus Mitgliedern der nationalen Regierungen, zumeist ihrer Wirtschafts- und Finanzminister zusammen und tagt unter halbjährlich rotierendem Vorsitz jeweils eines der derzeit siebenundzwanzig Mitgliedstaaten. Nicht die Kommission, sondern der Ministerrat bzw., wie noch zu zeigen sein wird, der Europäische Rat, d. h. die vereinigten Staats- und Regierungschefs kommt daher, falls die Europäische Union nicht von einer Konföderation, die sie derzeit ist, in ein bundesstaatlich organisiertes Staatswesen (Föderation), das noch für lange Zeit nicht die geringsten Geburtschancen hat, umstrukturiert würde als „Ross“ für eine etwaige Wirtschaftsregierung als „Reiter“ allein in Betracht. Das Verfahren, mit dem der Rat betraut ist, besteht im Erlass von allgemeinen und besonderem wirtschaftspolitischen Leitlinien für die nationale Wirtschaftspolitik seitens des Rates unter Mitwirkung der Kommission als sein Sekretariat. Es besteht als zweites in der Überwachung der Einhaltung der Leitlinien des Rates im Zusammenwirken zwischen der Kommission und dem Rat. Die allgemeinen und die besonderen Leitlinien des Rates sind – anders als Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen – rechtlich nicht verbindlich. Ihre Nichtbefolgung durch die Mitgliedstaaten, insbesondere im Falle besonderer Leitlinien für die einzelnen Mitgliedstaaten, kann weder von der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Wege von Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof geltend gemacht werden noch können Einzelne, wie das bei Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, wenn sie betroffen sind, rechtlich möglich ist, über

Vorabentscheidungsverfahren der nationalen Gerichte den Europäischen Gerichtshof oder das erstinstanzliche Gericht der Europäischen Union anrufen.

Der Rat beschließt die „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“ nicht auf Vorschlag der Kommission, sondern auf der Grundlage bloßer Empfehlungen der Kommission, so dass er an die Vorstellungen der Kommission nicht – was bei förmlichen Vorschlägen der Kommission der Fall ist - durch das Erfordernis der Einstimmigkeit bei Abweichungen von den Vorstellungen der Kommission gebunden ist. Das Beschlussverfahren sieht zwar vor, dass der Rat über die Leitlinien an sich mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann, aber vor der Beschlussfassung an die vorherige Stellungnahme des Europäischen Rates gebunden ist. Der Europäische Rat entscheidet anders als der Ministerrat nicht mit qualifizierter Mehrheit, sondern wie stets „im Konsens“, d.h. einstimmig. Die Beschlusshoheit über die ohnedies rechtlich unverbindlichen Leitlinien liegt daher nicht bei einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten, sondern wird von den Mitgliedstaaten auf höchster Ebene einvernehmlich wahrgenommen. Der Ministerrat kann, insbesondere wenn sich seine Leitlinie gegen einen einzelnen Mitgliedstaat richtet, seine Vorstellungen an dem Europäischen Rat vorbei nicht zur Geltung bringen und schon gar nicht kann die Kommission tätig werden. Die „Schlussfolgerungen“, die der Europäische Rat anhand des ihm vorzulegenden Berichtes des Rates zieht, sind für den Rat bindend. Bei der „Leitlinienggebung“ kann daher im Ergebnis jeder einzelne der siebenundzwanzig Mitgliedstaaten die ihn betreffenden Grundzüge der Wirtschaftspolitik nicht nur beeinflussen, sondern mitbestimmen. Die Gestaltungskraft des Verfahrens der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten ist nicht sehr groß.^{vi}

Die Schwäche des Koordinierungsverfahrens zeigt sich insbesondere darin, dass m Falle einer Nicht-Befolgung der „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“ durch

einen Mitgliedstaat der Rat zwar in der Weise tätig werden kann, dass er an den betreffenden Mitgliedstaat - aufgrund einer Empfehlung der Kommission - im Wege einer - rechtlich ohnedies nicht verbindlichen - „Empfehlung“ ein leitlinienkonformes Verhalten zwar theoretisch anmahnen kann. Da indes bei der Beschlussfassung über eine diesbezügliche Empfehlung die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedstaates - anders als in dem Überwachungsverfahren über die Haushaltslage^{vii} - nicht ausgeschlossen ist, sind diesbezügliche Abmahnungen des Rates durch kooperatives Verhalten der Mitgliedstaaten leicht blockierbar.

Für die Ausrichtung der wirtschaftspolitischen Leitlinien ist die „Konvergenzverpflichtung“ des Vertrages von Maastricht die Richtschnur. Den Mitgliedstaaten obliegt nach dem Vertrag von Maastricht die Verpflichtung, ihre Wirtschaftspolitik so auszurichten, dass die Wirtschaftsentwicklung in den Mitgliedstaaten „konvergent“ verläuft. Konvergenz bedeutet, dass die Mitgliedstaaten unter Wahrung des Gleichgewichts ein kontinuierliches qualitatives und quantitatives Wachstum ihrer Wirtschaft unter einem hohen Beschäftigungsstand zu gewährleisten haben. Die Mitgliedstaaten haben die Wirtschaftspolitik so zu gestalten, dass die Inflationsraten niedrig bleiben, d.h. die öffentliche Haushalte nicht übermäßig durch Anleihen am Kapitalmarkt finanziert werden, die Lohnpolitik sich an der Produktivität der Wirtschaft orientiert, die soziale und politische Stabilität gewahrt ist und der Wirtschaft eine wachstumsorientierte wirtschaftliche Infrastruktur zur Verfügung steht. Konvergenz heißt, dass die „wirtschaftlichen Leistungen“ der Mitgliedstaaten in einer Weise einander in einer Weise zu entsprechen haben, dass der Binnenmarkt seine volle Wirkung entfalten kann und eine zentral gestaltete und stabilitätsorientierte Währungspolitik möglich ist.

Rechtlich verbindlich in dem Sinne, dass ihre Missachtung vor dem Europäischen Gerichtshof geltend gemacht werden kann, ist indes die

Konvergenzverpflichtung nicht. Die Konvergenzverpflichtung erschöpft sich, obwohl sie eine der essentiellen Strukturelemente der Wirtschafts- und Währungsunion ist, rechtlich in der nicht einklagbaren Auflage bzw. in einem im Wesentlichen nur politischen Appell an die Mitgliedstaaten, ihre Wirtschaftspolitik als eine „Angelegenheit von gemeinsamem Interesse“ zu betrachten. Die „Bewehrung“ der Auflage besteht allenfalls mittelbar bis zu einem gewissen Grade darin, dass bei wirtschaftspolitischen Fehlleistungen eines Mitgliedstaates die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Union nicht haftbar gemacht werden können, d.h. nicht wie in einem Bundesstaat einzuspringen brauchen.^{viii} Zu der begrenzten Bewehrung im Einzelnen:

Der Vertrag von Maastricht enthält mit der mit der sog. „no bailing out clause“ die Regelung, dass die Mitgliedstaaten alle Ordnungsvorgaben der Wirtschaftsunion in eigener Verantwortung zu entsprechen haben. Weder die Europäische Union noch die anderen Mitgliedstaaten haften für das wirtschaftspolitische Fehlverhalten eines Mitgliedstaates. Der Ausschluss der wechselseitigen Haftung für wirtschaftspolitisches Fehlverhalten, der in der Praxis für nicht sonderlich glaubwürdig erachtet wird, unterscheidet sich von der Verantwortungsstruktur, wie sie in einem Bundesstaat gegeben ist. Eine Solidarhaftung für die wirtschaftliche Entwicklung in allen Mitgliedstaaten lässt sich nach wie vor nur mittels eines beträchtlichen Ausbaus des derzeitigen Ressourcentransfers erreichen. Hierfür besteht wie seinerzeit in Maastricht weder die Bereitschaft noch ausreichende Solidarität der Mitgliedstaaten. Als Staatengemeinschaft kann die Europäische Union allenfalls in begrenztem Ausmaß einen Ressourcentransfer veranstalten. Die „no bailing out clause“ ist einer Staatengemeinschaftssystemimmanent. Ohne dass die Europäischen Union in einen echten Bundesstaat umstrukturiert wird, der eine zentrale Steuerung des wirtschaftlichen Geschehens gewährleisten würde, kann von der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten bzw. dem Ausschluss der

wechselseitigen Haftung nicht abgerückt werden. Das Schließt allerdings in der Praxis nicht aus, dass es in einem kritischen Fall im Hinblick auf die „Solidarität“, zu der sich die Mitgliedstaaten verpflichtet fühlen, doch zu finanziellen Hilfelistungen kommen wird, wenngleich diese auch nicht allzu umfassend sein und wohl auch nicht zur Regel erwachsen werden.

Für Staaten mit autonomer Verantwortung für das wirtschaftliche Geschehen in ihrem Land wirkt die Zugehörigkeit zu einer Währungsunion wie ein Zwangskorsett. Innerhalb der Währungsunion können die Mitgliedstaaten nämlich bei einem unzureichendem Zahlungsbilanzausgleich nicht mehr auf das Instrument der Wechselkursanpassung zurückgreifen. Für die an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten bedeutet der Ausschluss der Haftung der Europäischen Union und der anderen Mitgliedstaaten im Falle eines wirtschaftspolitischen Fehlverhaltens, dass sie - mangels Geldschöpfungsmacht - unter Umständen zahlungsunfähig werden können. Die Eigenverantwortung führt im Zusammenhang mit der Überantwortung der Währungshoheit auf die Europäische Union zur Konkursfähigkeit der Mitgliedstaaten.

Das Zwangskorsett wirkt umso stärker, als die allgemeine Konvergenzverpflichtung nach dem Vertrag von Maastricht durch weitere stringendere Verpflichtungen verstärkt wird. Das gilt vor allem von der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, übermäßige öffentliche Defizite grundsätzlich zu vermeiden. Die Regelungen der Maastrichter Wirtschaftsunion bestehen als erstes aus einem, den mitgliedstaatlichen Verfassungen in dieser Ausprägung unbekanntem absoluten Verbot der monetären Finanzierung öffentlicher Budgets^{ix}. Diese Regelung umfasst das Verbot der Aufnahme von Notenbankkrediten durch den Staat und durch sämtliche staatlichen Organisationen. Außerdem umfasst die Regelung - und insofern ist sie wesentlich bedeutsamer - das Verbot des bevorrechtigten Zugangs der

öffentlichen Hand zu den Finanzinstituten. Verboten sind alle Maßnahmen, die materiell die Wirkung einer monetären Finanzierung haben, angefangen vom obligatorischen Ankauf und Absatz staatlicher Anleihen bis zur mittelbaren Begünstigung des Absatzes staatlicher Anleihen durch die Mitgliedstaaten. Budgetdefizite können daher allenfalls durch Anleihen am Kapitalmarkt gedeckt werden, denen die sog. haushaltsrechtlichen Regelungen im engeren Sinn entgegenwirken. Die haushaltsrechtlichen Regelungen im engeren Sinn, die infolge des Verbots der monetären Finanzierung der öffentlichen Haushalte immense Bedeutung erlangen, bedingen eine Begrenzung der jährlichen Haushaltsverschuldung über Kapitalmarktanleihen auf höchstens 3 % sowie die Rückführung des öffentlichen Gesamtschuldenstandes auf unter 60 % des Bruttoinlandsprodukts.

IV.) Als potentiell Postament für eine Wirtschaftsregierung der Europäischen Union gliedert sich das Koordinierungsverfahren für die Wirtschaftspolitik – gleiches gilt von dem Verfahren der Aufsicht über die Haushaltsführung der Mitgliedstaaten – in einen inneren und in einen äußeren Zirkel. Im Prinzip ist das Verfahren zwar wie alle Regelungshoheiten der Europäischen Union im Hinblick auf die Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Integrationsprozesses auf die Teilnahme aller Mitgliedstaaten zugeschnitten. Die Währungsunion ist indes so verfasst, dass für den Eintritt in ihre dritte Stufe, die mit der Einführung der einheitlichen Währung verbunden ist, bestimmte Eintrittsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, die nicht zwangsläufig von allen Mitgliedstaaten zur selben Zeit nachgewiesen zu werden brauchen. Der Währungsunion gehören von Anbeginn an nur zwölf Mitgliedstaaten und zurzeit erst fünfzehn Mitgliedstaaten, mit dem Eintritt der Slowakei demnächst sechzehn Mitgliedstaaten an. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Dänemark brauchen aufgrund eines Sonderstatuts des Maastrichter Vertrages selbst bei Erfüllung der Beitrittsvoraussetzungen der Währungsunion anders als

alle anderen Mitgliedstaaten nicht beizutreten, so dass die Währungsunion unter Umständen mit nur fünfundzwanzig Mitgliedstaaten – weitere Beitritte zur Europäischen Union nicht eingerechnet – ihre „Sollstärke“ erreichen wird. Als Folge dieser Struktur der Währungsunion, insbesondere in ihrem gegenwärtigen Zustand mit nur fünfzehn Mitgliedstaaten und des unterschiedlicher Zugehörigkeitsstatus der beiden Gruppen von Mitgliedstaaten stellt sich für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik die Aufgabe, dem unterschiedlichen Bedarf an Zusammenarbeit der beiden Gruppierungen zu entsprechen. Neben dem allgemeinen alle Mitgliedstaaten umfassenden Zirkel der Koordinierung hat sich als Folge des sukzessiven Eintritts der Mitgliedstaaten in die Währungsunion ein engerer Rahmen für eine spezifische und intensivere Koordinierung der Wirtschaftspolitik der an der Währungsunion teilnehmenden Staaten herausbilden müssen und auch herausgebildet, innerhalb dessen aber rechtlich gesehen keine anderen Verfahrensregelungen gelten, ausgenommen, dass die Teilnahme eine andere ist. Von Anbeginn an haben sich aber ordnungspolitische Zwänge nicht nur zu einer faktischen, sondern darüber hinaus zu einem rechtlich engeren Koordinierungsrahmen herausgebildet. Für die Mitgliedstaaten der engeren Währungsunion gilt, dass sie bei wirtschaftlichen Fehlverläufen infolge der Einführung der einheitlichen Währung nicht mehr auf das Instrument der Wechselkursänderung zurückgreifen und auch auf die Hilfe der anderen Mitgliedstaaten nicht setzen können. Demgegenüber können die äußeren Mitgliedstaaten etwaige wirtschaftliche Schwierigkeiten nach wie vor durch die Anpassung der Wechselkurse ihrer Währungen lösen, wenngleich sie dadurch auch die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Währungsunion verfehlen. Die äußeren Mitgliedstaaten können nach wie vor auch auf den seit jeher bestehenden Währungsbestand der Europäischen Union setzen, während die für die inneren Mitgliedstaaten dies mangels eigener Währungen dies ausscheidet. Die inneren Mitgliedstaaten haben in Durchführung der Regelungen über die

Währungsunion sog. Stabilitätsprogramme zu erstellen, an denen ihre wirtschaftspolitischen und haushaltspolitischen Anstrengungen gemessen werden, während für die äußeren Mitgliedstaaten der Maßstab für ihre wirtschaftspolitischen Leistungen von ihnen zu erstellende sog. Konvergenzprogramme sind, die sich zwar den förmlichen Anforderungen nach von den Stabilitätsprogrammen nicht wesentlich unterscheiden, aber flexibler gehandhabt werden. Letztlich erlangen auch andere Regelungen der Währungsunion für die Mitgliedstaaten erst mit deren Beitritt zur Währungsunion volle rechtliche Wirksamkeit.^x

Der wirtschaftspolitische Koordinierungsrahmen der engeren Währungsunion der sich aufgrund der Maastrichter Regelungen vorhersehbar zwangsläufig herausbilden musste, nennt sich „Eurogruppe“. Die Eurogruppe wird in der politischen Diskussion für den Fall, dass sie sich zu einer Institution oder sogar zu einem neuen Organ herausbilden sollte, als das eigentliche Postament des – von der einen Seite angestrebten, von der anderen Seite als unerwünscht betrachteten „gouvernement économique“ identifiziert. Von entscheidender verfassungsrechtlicher Bedeutung ist dabei die Frage, ob die Eurogruppe, d.h. die engere Gruppierung der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten, lediglich ein Gesprächskreis ohne Beschlusskompetenzen, sozusagen ein Rahmen für eine Abklärung der Auffassungen und Vorstellungen der an der Währungsunion teilnehmenden Staaten vor der allein maßgeblichen Koordinierung der Wirtschaftspolitik aller Mitgliedstaaten in dem größeren Rahmen verbleiben oder im Rahmen der Eurogruppe die Wirtschaftspolitik der an der Währungsunion teilnehmenden Staaten unter Abkoppelung von der Koordinierung der Wirtschaftspolitik aller Mitgliedstaaten in dem äußeren Rahmen, d.h. ohne förmliche Einbindung in den Gesamtrahmen erfolgen sollte. Die Konsequenz der Abkopplung der Koordinierungsprozesse wären nach dem Prinzip der strukturellen Differenzierung - eigenständige Beschlüsse sowie eine

eigenständige Außenvertretung der Eurogruppe. Das verfassungsrechtliche Vorbild wäre die in Maastricht für die Währungsunion verabschiedete Regelung, wonach für die Beschlussfassung im Gouverneursrat des „Europäischen Systems der Zentralbanken“ für den Fall, dass nicht sämtliche Mitgliedstaaten der Währungsunion angehören, nur die Gouverneure der nationalen Zentralbanken, deren Staaten der Währungsunion angehören, an der Beschlussfassung mitwirken. Bislang hat sich die Eurogruppe bedingt durch die für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik geltenden rechtlichen Regelungen, die anders als die Bestimmungen der Satzung des „Europäischen Systems der Zentralbanken – jedenfalls bislang – keine dem „Europäischen System der Zentralbanken“ auch nicht im Rahmen der Aufsicht über die Haushaltsführung der Mitgliedstaaten vorsehen, zwar als ein politisch bedeutsames Gremium, rechtlich aber als bloßer Gesprächsrahmen verstanden. Bewusst wurde der Eindruck zu vermeiden gesucht, dass die Eurogruppe die Umwandlung in ein separates Beschlussorgan mit Außenwirkung anstrebt. Die Einschätzung der Entwicklung durch die Öffentlichkeit geht indes seit einiger Zeit in eine andere Richtung, insbesondere nachdem der nach dem Verfahren bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitik rotierende Vorsitz in der Eurogruppe durch ein Regierungsmitglied der teilnehmenden Mitgliedstaaten durch einen auf zweieinhalb Jahre gewählten ständigen Vorsitz, den von Anbeginn an der luxemburgische Ministerpräsidenten und Finanzminister Jean Claude Juncker innehat, aufgegeben wurde. Die Eurogruppe wird inzwischen in der Öffentlichkeit und in der Finanzwelt als das wirtschaftspolitische Spiegelbild der Währungsunion und als de facto als eine mit der Währungsunion im Bereich der Wirtschaftspolitik korrespondierende Institution der Europäischen Union angesehen.

Der gescheiterte Verfassungsvertrag und ihm folgend der Lissabonner Reformvertrag greifen die de facto eingetretene verfassungspolitische

Fortentwicklung des Systems der Währungsunion konsequenterweise durch drei neue vertragliche Regelungen und durch ein zusätzliches Protokoll über die Eurogruppe zum Vertrag im Sinne einer Stärkung der Stellung der Eurogruppe auf. Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Vertrages von Maastricht und Nizza werden durch die neuen Regelungen dabei im Wesentlichen gewahrt.

Die neue Regelung des Artikels 115 a EG-Vertrag in der Fassung des Vertrages von Lissabon ^{xi} stellt eindeutig klar, dass im Rahmen der engeren Währungsunion für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik das normale Verfahren der Koordinierung der Wirtschaftspolitik des Artikels 99 EG-Vertrag und für die Aufsicht über die Haushaltspolitik der inneren Mitgliedstaaten das normale Verfahren des Artikels 104 EG-Vertrag zur Anwendung gelangt, an dem auch die äußeren Mitgliedstaaten durchaus teilnehmen können. Die neue Regelung legt nunmehr aber ausdrücklich fest, dass, dass bei Beschlüssen über die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der inneren Mitgliedstaaten nur diese stimmberechtigt sind. Im Prinzip wird die Einheitlichkeit des Verfahren der Koordinierung – gleiches gilt für das zweite Verfahren der Aufsicht über die Haushalte der Mitgliedstaaten – beibehalten, aber hinsichtlich der Beschlusshoheit nach dem Prinzip der strukturellen Differenzierung ähnlich wie im Gouverneursrat des „Europäischen Systems der Zentralbanken“ modifiziert. Eine vorsichtig weiterreichende Einschätzung der Funktion und Bedeutung der Eurogruppe seitens des Reformvertrages von Lissabon – über den reinen Gesprächsrahmen hinaus – wird deutlich.

Der neue Artikel 115 b EG-Vertrag in der Fassung des Reformvertrages verweist auf das dem Lissabonner Vertrag beigefügte Protokoll über die Eurogruppe, das die Qualität von vertraglichem Unionsrecht hat. Das Protokoll umschreibt die Aufgaben und Funktionen der Eurogruppe, wie sie traditionell verstanden werden, und legitimiert die praktizierte Regelung des

zweieinhalbjährlichen Vorsitzes. Auch aus dem Protokoll ergibt sich eine gewisse Aufwertung der Eurogruppe.^{xii}

Die dritte neue Regelung des Artikels 115 c EG-Vertrag in der Fassung des Vertrages von Lissabon lässt die Eurogruppe darüber hinaus zu einer nahezu organähnlichen Einrichtung erwachsen. Sie legt fest, dass der Rat in der Zusammensetzung der Mitgliedsstaaten der inneren Währungsunion zur Gewährleistung der Stellung des Euro im internationalen Währungssystem auf Vorschlag der Kommission sowie nach Anhörung der Europäischen Zentralbank mit qualifizierter Mehrheit „gemeinsame Standpunkte“ festlegen kann, die innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen einzunehmen sind.^{xiii} Außerdem kann der Rat auf Vorschlag der Kommission ebenfalls durch Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und unter Ausschluss der nicht an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten eine einheitliche Vertretung der Mitgliedstaaten der inneren Währungsunion, und damit institutionell der Eurogruppe bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen sicherstellen.

Diese Regelung stellt nicht nur eine Änderung des geltenden Rechts insofern dar, als die Mitwirkung der nicht an der Währungsunion teilnehmenden Staaten bei der Beschlussfassung ausgeschlossen wird. Ihre wesentliche Neuerung besteht vielmehr darin, dass die nach der seit dem Vertrag von Maastricht bestehende als wenig sinnvoll eingestufte Befugnis der Mitgliedstaaten, neben der Europäischen Union international aufzutreten, nicht mehr vorgesehen ist.^{xiv}

V.) Die quasi organähnliche Stellung der Eurogruppe, die mit dem Reformvertrag bei Implementierung des Artikel 115 c EG-Vertrag erstarken wird, lässt als Träger des wirtschaftspolitischen Koordinierungsprozesses der inneren Währungsunion nicht befürchten, dass die Eurogruppe zu einer

effektiven „gemeinsamen Wirtschaftsregierung“ erstarken und durch Weisungen oder auf sonstige Weise die Unabhängigkeit des „Europäischen Systems der Zentralbanken“ gefährden könnte. Die Eurogruppe verfügt als auch als aufgewertete Institution gegenüber dem „Europäischen System der Zentralbanken“ weder derzeit noch in Zukunft über keine weiterreichenden Einflussmöglichkeiten und Befugnisse als dem Gesamtverband aller Mitgliedstaaten nach dem Vertrag von Maastricht im Rahmen der Koordinierung der Wirtschaftspolitik und der Aufsicht über die Budgetpolitik der Mitgliedstaaten zustehen. Die Eurogruppe hat als innerer und der Währungsunion stärker verbundener Zirkel von Mitgliedstaaten allenfalls in der öffentlichen Wahrnehmung eine größere Legitimation, die verhältnismäßig undeutenden Einflussmöglichkeiten wahrzunehmen, die der Vertrag von Maastricht eröffnet. Jegliche förmliche oder indirekte Erteilung von Weisungen an die Europäische Zentralbank oder die teilnehmenden nationalen Zentralbanken wäre eine Verletzung der Maastrichter Regelungen zum Schutz der Unabhängigkeit der Währungsbehörde der Europäischen Union. Dementsprechend trägt die deutsche Europapolitik die bisher faktische und nach dem Reformvertrag weiter gehende und rechtlich formalisierte Aufstockung der Eurogruppe zu einer organähnlichen Institution als solche bedenkenlos mit.

VI.) Etwaige Besorgnisse Deutschlands betreffen nicht die vorstehend umschriebene institutionelle Aufwertung der Eurogruppe als solche. Deutschland hat wie alle an der inneren Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten ein Interesse an einer engeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik dieser Staaten, an einer Verfestigung ihres Verbundes und an einer Stärkung der Anziehungskraft der Währungsunion für die anderen Mitgliedstaaten, insbesondere auch für Großbritannien und Dänemark, die beide einen besonderen Beitrittsstatus haben. Die politische Aufwertung der Währungsunion sowohl nach innen als auch nach außen im Sinne ihrer

Repräsentanz im internationalen Bereich entspricht der Logik des Integrationsprozesses und wir von der deutschen Europapolitik – eher von andere Mitgliedstaaten - nicht in Frage gestellt.

Die deutschen Besorgnisse, die insoweit traditionell verwurzelt sind, betreffen vielmehr eine bestimmte Regelung des Vertrages von Maastricht, nämlich den auf der Konferenz von Maastricht heiß umstrittenen Artikel 111 EG-Vertrag. Aus deutscher Sicht könnte sich dieser Artikel durch die Aufstockung der Eurogruppe bei mangelnder Wachsamkeit und seiner unzureichenden Einhegung in einer besorgniserregenden Weise als eine Gefährdung der Stabilität der Gemeinschaftswährung entfalten. Die in Deutschland durch zwei Megainflationen gemachten politischen und wirtschaftlichen Erfahrungen nähren die Besorgnisse.

Die Regelung des Artikels 111 EG-Vertrag ist aus deutscher Sicht ein Einfalltor für eine weniger ausgeprägte Stabilitätspolitik der Europäischen Union. Für den Fall ihrer Anwendung durch die Eurogruppe wird auf deutscher Seite eine Einschränkung der Unabhängigkeit und Autonomie des „Europäischen Systems der Zentralbanken“ als Währungsbehörde befürchtet. Dass die Regelung des Artikels 111 EG-Vertrags, die seit Maastricht geltendes Recht ist, sich bislang nicht in dieser Weise entfaltet hat, stellt keine Garantie dafür dar, dass sie nicht in Zukunft durch die zur Institution erstarkende Eurogruppe unter dem Deckmantel einer Wirtschaftsregierung zur Anwendung gelangen könnte, zumal sie, wie ihre gelegentliche Zitierung namentlich auch von französischer Seite belegt, durch die Jahre ihrer Nichtanwendung keineswegs in Vergessenheit geraten ist.

Die Regelung des Artikels 111 EG-Vertrag weist die Beschlusshoheit über die Wechselkurspolitik dem Rat, wobei der Rat die Befugnisse bereits nach

geltendem Recht für die Währungsunion, d. h. unter Ausschluss der Mitwirkung der nicht an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten wahrnimmt.^{xv} Der Prozess der Aufstockung der Eurogruppe zu einer organsähnlichen Institution und ihre gestärkte Legitimation erleichtert die Wahrnehmung aller der Gruppe zustehenden Befugnisse und damit potentiell auch die Wahrnehmung der Befugnisse des Artikels 111 EG-Vertrag. Sofern bei der Ereiterung der Eurogruppe nicht strikt darauf geachtet wird, dass die beitretenden Länder die Voraussetzungen für die Aufnahme strikt erfüllen und der bislang in der Eurogruppe zumindest mehrheitlich vorherrschende Konsens über die absolut vorrangige Sicherung der Stabilität der europäischen Währung aufweichen sollte, ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Regelung des Artikel 111 EG-Vertrag anders als in den vergangenen Jahren unter dem Einfluss interessierter Mitgliedstaaten währungspolitisch negativ entfaltet. Auf diese Entwicklung konzentriert sich nicht nur die Aufmerksamkeit Deutschlands und anderer besonders währungsstabilitätsbewusster nationaler Regierungen, sondern gleichermaßen wohl auch die Aufmerksamkeit der Europäischen Zentralbank, die bezüglich ihrer stabilitätsorientierten Geldpolitik und des mit ihr verbundenen derzeitigen hohen Außenwertes des Euros zum Teil heftigen Attacken ausgesetzt ist. Bei dieser Entwicklung könnte im Gewand der aufgestockten Eurogruppe, die infolge der Außenvertretungsmacht zu einer gewissen wirtschafts- und währungspolitischen Reputation gelangen wird, der Europäischen Zentralbank durch eine vermeintlich in sinnvoller Weise institutionalisierten Wirtschaftsregierung ein Gegenspieler und Kontrahent erwachsen.

Auf der Konferenz von Maastricht gab es bereits beträchtliche Bedenken, dass die äußere Währungspolitik bzw. Wechselkurspolitik nicht wie die innere Währungspolitik bzw. Geldpolitik dem „Europäischen System der Zentralbanken“, sondern dem Rat überantwortet wurde. Der Rat der

Europäischen Union setzt sich anders als die Mitglieder des „Gouverneursrates“ als dem leitenden Organ des „Europäischen Systems der Zentralbanken“ bzw. der Europäischen Zentralbank nicht aus weisungsunabhängigen Zentralbankgouverneuren und dazu gewählten Direktoren der Europäischen Zentralbank, sondern aus Vertretern der nationalen Regierungen zusammen. Die dem Rat - als ersten Regelungstatbestand der äußeren Währungspolitik - überantwortete Beschlusshoheit zum Abschluss von internationalen Vereinbarungen über Wechselkursregime mit Drittstaaten oder des Beitritts der Europäischen Union mit dem Euro zu solchen Vereinbarungen gewährleistet zwar durch das Erfordernis der Einstimmigkeit die Mitwirkung aller Mitgliedstaaten. Auch ist vorgesehen, dass der Rat diesbezügliche Beschlüsse nur entweder auf der Grundlage einer Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission nach Anhörung der Europäischen Zentralbank und – in beiden Fällen – nur nach Anhörung des Europäischen Parlaments treffen kann. Bei einer Missachtung der Verfahrensvorschriften wäre ein Beschluss des Rates gerichtlich anfechtbar. In diesem Fall besteht durch das Erfordernis der Einstimmigkeit und die gerichtliche Anfechtbarkeit eine gewisse Absicherung gegen die Eingehung eines Wechselkursregimes, das mit Gefährdungen der Währungsstabilität in der Europäische Unio verbunden sein könnte. Indes schreibt Artikel 111 EG-Vertrag nicht vor, dass der Währungsstabilität im Außenverhältnis wie bei der Gestaltung der inneren Währungspolitik vorrangige Bedeutung zuzukommen hat. Der Vertrag von Maastricht begnügt sich damit, festzuschreiben, dass der Rat „in dem Bemühen handeln“ soll, „zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität in Einklang stehenden Konsens zu gelangen“. Gemeint ist ein Konsens mit den Vorstellungen des „Europäischen System der Zentralbanken“ bzw. der Europäischen Zentralbank als den Währungshütern, an deren Empfehlungen der Rat allerdings nicht gebunden ist. Verbindlich für den Rat ist zwar das Verhandlungsmandat, das ihm für die Aushandlung einer solchen Vereinbarung

nach dem Verfahren des Artikels 111 Absatz 3 EG-Vertrag erteilt worden ist, doch werden das Mandat und die Modalitäten für die Aushandlung einer Vereinbarung über ein Wechselkurssystem für den Euro zu Drittwährungen vom Rat selbst, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, wenn auch auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank beschlossen.

Größere Bedenken begegnet die Regelung, die zum Tragen gelangt, wenn auf Grund einer internationalen Vereinbarung für den Euro ein Wechselkurssystem zu Drittwährungen besteht und die Leitkurse für den Euro festgelegt, geändert oder aufgegeben werden sollen. In diesem Fall obliegt nicht dem Europäischen System der Zentralbanken oder der Europäischen Zentralbank, sondern dem Rat die Befugnis zur „Festlegung, Änderung oder Aufgabe der Leitkurse“ der europäischen Währung.^{xvi} Auch hier beschließt der Rat nicht einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit, wenn auch auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung der Europäischen Zentralbank. Der Rat muss auch in diesen Fällen in dem Bemühen handeln, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität „in Einklang stehenden Konsens“ zu gelangen, doch heißt dies auch in diesem Fall nicht, dass Einvernehmen mit der Europäischen Zentralbank zu bestehen hat.^{xvii}

Stabilitätspolitisch besonders kritisch zu beurteilen ist die Regelung, die für die normale Fallgestaltung gilt, dass gegenüber einer oder mehrerer Drittlandswährungen kein Wechselkurssystem der europäischen Währung besteht, und Interventionen auf den internationalen Devisenmärkten somit im Prinzip eine Sache der Zentralbanken ist. In diesen Fällen ist der Europäischen Zentralbank bzw. dem Europäische System der Zentralbanken anders als anderen Zentralbanken ein autonomes Handeln verwehrt. Der Rat kann nämlich „allgemeine Orientierungen“ für die Wechselkurspolitik des Europäischen Systems der Zentralbanken bzw. der Europäischen Zentralbank gegenüber

diesen Währungen beschließen, d.h. Vorgaben für die Interventionspolitik des Europäischen Systems der Zentralbanken setzen.^{xviii}. Die „allgemeinen Orientierungen“ sind zwar keine verbindlichen Rechtsakte, entfalten indes im Zweifel Wirkungen, die der von verbindlichen Rechtsakten gleichkommen dürften. Über die „allgemeinen Orientierungen“ beschließt der Rat ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit, wenn auch entweder auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung der Europäischen Zentralbank oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank. Die auch in diesem Fall geltende Vorgabe für die Abfassung der „allgemeinen Orientierungen“, dass sie das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen dürfen, hat wie in den anderen Fällen kaum mehr als appellative Bedeutung.

Die Regelung des Artikels 111 EG-Vertrag war auf der Konferenz von Maastricht wie keine andere Vorschrift umstritten. Die deutsche Seite hat sich weder mit dem Anliegen durchsetzen können, dass die Wechselkurspolitik statt dem Rat dem „Europäischen System der Zentralbanken“ übertragen werden sollte, noch konnte sie die Forderung durchsetzen, dass für die Beschlussfassung des Rates bei allen Fallgestaltungen die Einstimmigkeit gelten sollte.

Über den derzeitigen Außenwert der europäischen Währung, der sich im Wesentlichen aus einer Schwäche der US-amerikanischen Währung ergibt, gehen die Meinungen in der Europäischen Union, wohl auch zwischen Frankreich und Deutschland auseinander. Während die deutsche Wirtschaft ungeachtet des hohen Außenwertes des Euro nach wie vor Exportüberschüsse nicht nur innerhalb der Europäischen Union, sondern auch auf Drittlandsmärkten erzielt, sehen die Verhältnisse in den anderen Mitgliedstaaten anders aus. Das Wechselkursverhältnis zu Drittlandswährungen, insbesondere zur US-amerikanischen Währung ließe sich, so könnte argumentiert werden,

durch Einschaltung des Rates und Mehrheitsbeschlüsse, die sich gegen Deutschland richten würden, durchaus beeinflussen. Selbst wenn sich die durch den Rat beeinflusste Wechselkurspolitik später als unwirksam herausstellen sollte, wäre mit der Einschaltung des Rates der derzeitige Bann gebrochen, dass die Währungsstabilität durch die Zuweisung der Geldpolitik an das Europäische System der Zentralbanken dem Zugriff der Politik ungeachtet der dem Rat an sich nach Artikel 111 EG-Vertrag zustehenden Befugnisse entzogen sei. Die Inanspruchnahme des Artikels 111 EG-Vertrag durch den Rat im Rahmen der Eurogruppe, so rechtens sie sei mag, wäre in jedem Fall ein Einstieg der Eurogruppe in eine weitergehende Artikulation der Eurogruppe in Fragen der Geld- und Zinspolitik. Ohne dass dem Europäischen System der Zentralbanken förmliche Weisungen oder Ratschläge erteilt zu werden bräuchten, würde bereits die Artikulation einer organähnlichen Institution, wie sie die Eurogruppe darstellt, in währungs- und geldpolitischen Fragen gegenüber der europäischen Öffentlichkeit anderen Institutionen, insbesondere auch den politischen Parteien der Mitgliedstaaten die Gelegenheit zur Beteiligung an der Diskussion eröffnen. Diese weiterreichende Entwicklung, die mit der Herausbildung der Eurogruppe zu einer vermeintlichen Wirtschaftsregierung der Europäischen Union in der Perspektive der öffentlichen Wahrnehmung verbunden sein kann, ist es, die von deutscher Seite befürchtet wird.

ⁱ Zur Stabilität des Geldes siehe Martin Seidel: „Währungspolitik als Sozialpolitik“ in Gil C. Rodrigues Iglesias / Stefan Kadelbach / Charlotte Gaitanides (Hrsg.) „Europa und seine Verfassung“, Festschrift für Manfred Zuleeg zum 70. Geburtstag, Baden-Baden, 2005, S. 505 ff., hier S. 511 ff.:

„Preisstabilität bedeutet, dass die Währung vor einer Entwertung geschützt wird. Die Entwertung des Geldes, allgemein als Inflation bezeichnet, hat Auswirkungen, die zwar auch aus wirtschaftspolitischen Erwägungen, vor allem aber aus sozialpolitischen Gründen verhindert werden müssen. Die Geldentwertung führt dazu, dass bestimmte Gruppen und Kreise von Teilnehmern am Wirtschaftsleben begünstigt, andere Kreise und Gruppen von Teilnehmern am Wirtschaftsleben benachteiligt werden. Über die Inflation vollzieht sich ein Prozess der Umverteilung von Einkommen, der umso vielgestaltiger und größer ausfällt, je höher und dauerhafter die Geldentwertung ist. Die Gruppen der Gewinner und die Kreise der Verlierer von Einkommen und Vermögen lassen sich im Einzelnen nicht bestimmen, ebenso wenig lässt sich die Höhe der Gewinne und die Höhe der Verluste im Vorhinein genau errechnen. Im Prinzip werden unter marktwirtschaftlichen Bedingungen durch eine Entwertung des Geldes Schuldner geldwerter Verpflichtungen in Form von Inflationsgewinnen begünstigt und

Gläubiger geldwerten Forderungen in Form von Inflationsverlusten benachteiligt. Die Vereinbarung hoher Zinsen zum Ausgleich von Inflationsverlusten und zur Vermeidung des Entstehens von Inflationsgewinnen stellt nach allen Erfahrungen keine ausreichende und im vornhinein kalkulierbare Absicherung gegen die Umverteilung von Einkommen dar, zu der die Geldentwertung führt. Überdies kann die Vereinbarung hoher Zinsen durch wirtschafts- und durch geldpolitische Maßnahmen der Regierung und der Zentralbank verhindert werden. Das nationale Währungsrecht erklärt vielfach die Vereinbarung von Preisgleitklauseln oder Währungssicherungsklauseln in zivilrechtlichen Verträgen – im Interesse der Sicherung der Preis- und Währungsstabilität – für unwirksam bzw. für genehmigungsbedürftig. Da einer der großen Schuldner die öffentliche Hand ist, entstehen bei einer Geldentwertung große Inflationsgewinne beim Staat. Gleichermäßen sind Gewinner der Geldentwertung alle Wirtschaftsteilnehmer, deren Investitionen durch Schulden in Form von festen Anleihen finanziert werden. Verlierer sind auf der anderen Seite die Gruppe der Gläubiger und Besitzer lang- und mittelfristiger Anleihen, durch die die Investitionen finanziert wurden. Grundstücksbesitzer und Besitzer von Sachkapital leiden unter einer Geldentwertung nicht in gleichem Maße wie die Bezieher von Einkommen aus lohnabhängiger Beschäftigung, die gegen eine Geldentwertung, beispielsweise durch die Lohnpolitik der Tarifvertragspartner oder durch andere währungsrechtlich zulässige Maßnahmen, zwar abgesichert sind, aber einer progressiven Besteuerung unterliegen. In besonders starkem Maße sind durch die Geldentwertung auch die Bezieher von Einkommen, die aus Leistungen der Sozialpolitik stammen, gefährdet. Die Bezieher von Einkommen aus einer unselbständigen Beschäftigung erlangen unter Umständen einen Ausgleich für die Entwertung ihrer Einkommen durch spätere Lohn- und Gehaltssteigerungen. Diese müssen allerdings kollektiv oder individuell nachträglich ausgehandelt werden, können aber durch die Androhung von Arbeitskämpfen erzwungen werden. Die Bezieher von Einkommen, die im Rahmen und nach Maßgabe der Sozialpolitik erzielt werden, sind auf nachträgliche Anpassung ihrer Einkommen durch den Sozialgesetzgeber unter den Bedingungen der Lage der öffentlichen Haushalte angewiesen.

Der Prozess der Umverteilung von Einkommen, der sich über die Geldentwertung vollzieht, ist unsichtbar und mangels Transparenz sowie infolge seiner diffusen Wirkungen in höchstem Maße unsozial. In einem demokratisch und rechtsstaatlich verfassten Gemeinwesen ist die Umverteilung von Einkommen dem öffentlichen politischen Diskurs und der Beschlussfassung in den parlamentarischen Körperschaften, gegebenenfalls unter einer nachträglichen Überprüfung durch die Gerichte vorbehalten. Eine Umverteilung von Einkommen über imaginäre „Marktstrukturen“, wie sie durch die Geldentwertung stattfindet, ist mit den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaat, ohne die der notwendige sozial- und gesellschaftspolitische Zusammenhalt der Bevölkerung nicht gesichert ist, unvereinbar. Ein Prozess der Umverteilung von Einkommen und Vermögen über eine Geldentwertung lässt, wenn er dauerhaft und etabliert ist, seinerseits Strukturen seiner möglichen Beeinflussung, Steuerung und Verstärkung durch Interessen mit nicht zu kalkulierenden Auswirkungen auf den politischen und sozialen Frieden entstehen. Geldentwertung kann das Überleben einer Gesellschafts- und Staatsordnung gefährden. Die Sicherung der Währungs- und Preisstabilität stellt demnach ein sozialpolitisches Regelungsanliegen dar, dem als Aufgabe und Ziel eines Staates Verfassungsrang zukommt. Hierzu gehört auch, wie zu zeigen sein wird, die Sicherung zukünftiger Generationen der Bevölkerung vor einer Schuldenlast des Staates, die ihrerseits inflationstreibend und von späteren Generationen zu übernehmen ist. Die Festlegung des Vorrangs der Sicherung der Währungs- und Preisstabilität vor anderen Zielsetzungen durch den Vertrag von Maastricht zählt - neben einigen anderen Neuerungen des Wirtschaftsverfassungsrechts - zu den herausragenden Leistungen des Verfassungsgebers der Europäischen Union. Das nationale Zentralbank- und Währungsrecht, auch das deutsche, sah den Vorrang der Preisstabilität bislang nicht gleichermaßen vor, wurde aber inzwischen angepasst.“

ⁱⁱ Sie hätte sich nach der Konzeption, die dem ersten Anlauf zur Umgestaltung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in eine Wirtschafts- und Währungsunion 1969-1973, die dem sog. Werner-Plan zugrunde lag, gestellt.

ⁱⁱⁱ Die durchgängige Bindung der Mitgliedstaaten an die Grundrechte der Europäischen Union, wie sie für einen Bundesstaat praktisch die Regel und für einen Zentralstaat selbstverständliche ist, wird von den Mitgliedstaaten traditionell bewusst abgelehnt. Sie wäre ein Schritt in Richtung bundesstaatliche Verfestigung der Europäischen Union.

^{iv} Artikel 2 EWG-Vertrag.

^v Artikel 104 EG-Vertrag.

^{vi} Für das zweite Verfahren der Wirtschafts- und Währungsunion, das haushaltsrechtliche Aufsichtsverfahren des Artikels 104 EG-Vertrag, gilt ähnliches.

^{vii} Artikel 104 EG-Vertrag.

^{viii} Artikel 103 EG-Vertrag.

^{ix} Artikel 104 EG-Vertrag.

^x Beispielsweise die Verpflichtung zur Vermeidung öffentlicher Haushaltsdefizite des Artikels 104 Absatz 1 EG-Vertrag.

^{xi} Art. 115 a (1) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion erlässt der Rat für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Maßnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen der Verträge und dem entsprechenden Verfahren unter den in den Artikeln 99 und 104 genannten Verfahren, mit Ausnahme des in Artikel 104 Absatz 14 genannten Verfahrens, um

a) die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu verstärken,

b) für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten, wobei darauf zu achten ist, dass diese mit den für die gesamte Union angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar sind, und ihre Einhaltung zu überwachen.

(2) ¹ Bei den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

^{II} Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe a.

^{xii} Das Protokoll lautet wie folgt:

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

^I IN DEM WUNSCH, die Voraussetzungen für ein stärkeres Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union zu verbessern und zu diesem Zwecke eine immer engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet zu fördern,

^{II} IN DEM BEWUSSTSEIN, dass besondere Bestimmungen für einen verstärkten Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vorgesehen werden müssen, bis der Euro zur Währung aller Mitgliedstaaten der Union geworden ist —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt sind:

Art. 1 1 Die Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, treten zu informellen Sitzungen zusammen. 2 Diese Sitzungen werden bei Bedarf abgehalten, um Fragen im Zusammenhang mit ihrer gemeinsamen spezifischen Verantwortung im Bereich der einheitlichen Währung zu erörtern. 3 Die Kommission nimmt an den Sitzungen teil. 4 Die Europäische Zentralbank wird zu diesen Sitzungen eingeladen, die von den Vertretern der für Finanzen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und der Kommission vorbereitet werden.

Art. 2 Die Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wählen mit der Mehrheit dieser Mitgliedstaaten einen Präsidenten für zweieinhalb Jahre.

^{xiii} **Art. 115 c(1)** ¹ Zur Gewährleistung der Stellung des Euro im internationalen Währungssystem erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung der innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich einzunehmenden gemeinsamen Standpunkte zu den Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind. 2 Der Rat beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

(2) ¹ Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen mit dem Ziel erlassen, eine einheitliche Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen. ² Der Rat beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

(3) ¹ Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des

Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

² Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe a.

^{xiv} Artikel 111 Absatz 4 EG-Vertrag legt Verfahrensregelungen für das Auftreten der Europäischen Gemeinschaft auf der internationalen Ebene zu Fragen fest, die für die Wirtschafts- und Währungsunion von besonderer Bedeutung sind. Das Verfahren gilt für andere Fallgestaltungen als den Abschluss von Vereinbarungen über das Wechselkurssystem des Euro zu Drittwährungen. Über den Standpunkt, den die Europäische Gemeinschaft auf internationaler Ebene gegebenenfalls einnimmt, beschließt der Rat auf der Grundlage eines förmlichen Vorschlags der Kommission nach Anhörung der Europäischen Zentralbank mit qualifizierter Mehrheit; über die Art der Vertretung der Europäischen Gemeinschaft beschließt der Rat einstimmig. Da der Rat bei der Erteilung von Mandaten zur Vertretung der Europäischen Gemeinschaft die in Artikel 99) und in Artikel 105) EG-Vertrag vorgesehene Verteilung der Zuständigkeiten zu beachten hat, muss er in Währungsfragen das Europäische System der Zentralbanken bzw. die Europäische Zentralbank mit der Vertretung beauftragen. Im Bereich der Wirtschaftsunion belässt Artikel 111 Absatz 5 EG-Vertrag den Mitgliedstaaten die Befugnis, „unbeschadet der Gemeinschaftszuständigkeit und der Gemeinschaftsvereinbarungen über die Wirtschafts- und Währungsunion“ in internationalen Gremien Verhandlungen zu führen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mitgliedstaaten für die Wirtschaftspolitik zuständig und verantwortlich sind.

^{xv} Artikel 122 EG-Vertrag.

^{xvi} Artikel 111 Abs. 1 EG-Vertrag.

^{xvii} Das Parlament wird bei Beschlüssen des Rates über die Festlegung, Änderung oder Aufgabe der Leitkurse der europäischen Währung nicht angehört; vielmehr ist der Rat lediglich zur nachträglichen Unterrichtung des Europäischen Parlaments verpflichtet.

^{xviii} Artikel 111 Absatz 2 EG-Vertrag.

2008		
B01-08	Euro-Diplomatie durch gemeinsame „Wirtschaftsregierung“	<i>Martin Seidel</i>
2007		
B03-07	Löhne und Steuern im Systemwettbewerb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union	<i>Martin Seidel</i>
B02-07	Konsolidierung und Reform der Europäischen Union	<i>Martin Seidel</i>
B01-07	The Ratification of European Treaties - Legal and Constitutional Basis of a European Referendum.	<i>Martin Seidel</i>
2006		
B03-06	Financial Frictions, Capital Reallocation, and Aggregate Fluctuations	<i>Jürgen von Hagen, Haiping Zhang</i>
B02-06	Financial Openness and Macroeconomic Volatility	<i>Jürgen von Hagen, Haiping Zhang</i>
B01-06	A Welfare Analysis of Capital Account Liberalization	<i>Jürgen von Hagen, Haiping Zhang</i>
2005		
B11-05	Das Kompetenz- und Entscheidungssystem des Vertrages von Rom im Wandel seiner Funktion und Verfassung	<i>Martin Seidel</i>
B10-05	Die Schutzklauseln der Beitrittsverträge	<i>Martin Seidel</i>
B09-05	Measuring Tax Burdens in Europe	<i>Guntram B. Wolff</i>
B08-05	Remittances as Investment in the Absence of Altruism	<i>Gabriel González-König</i>
B07-05	Economic Integration in a Multicore World?	<i>Christian Volpe Martinicus, Jennifer Pédussel Wu</i>
B06-05	Banking Sector (Under?)Development in Central and Eastern Europe	<i>Jürgen von Hagen, Valeriya Dinger</i>
B05-05	Regulatory Standards Can Lead to Predation	<i>Stefan Lutz</i>
B04-05	Währungspolitik als Sozialpolitik	<i>Martin Seidel</i>
B03-05	Public Education in an Integrated Europe: Studying to Migrate and Teaching to Stay?	<i>Panu Poutvaara</i>
B02-05	Voice of the Diaspora: An Analysis of Migrant Voting Behavior	<i>Jan Fidrmuc, Orla Doyle</i>
B01-05	Macroeconomic Adjustment in the New EU Member States	<i>Jürgen von Hagen, Iulia Traistaru</i>
2004		
B33-04	The Effects of Transition and Political Instability On Foreign Direct Investment Inflows: Central Europe and the Balkans	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan, Tanner M. Yigit</i>
B32-04	The Choice of Exchange Rate Regimes in Developing Countries: A Multinomial Panel Analysis	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B31-04	Fear of Floating and Fear of Pegging: An Empirical Analysis of De Facto Exchange Rate Regimes in Developing Countries	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B30-04	Der Vollzug von Gemeinschaftsrecht über die Mitgliedstaaten und seine Rolle für die EU und den Beitrittsprozess	<i>Martin Seidel</i>
B29-04	Deutschlands Wirtschaft, seine Schulden und die Unzulänglichkeiten der einheitlichen Geldpolitik im Eurosystem	<i>Dieter Spethmann, Otto Steiger</i>
B28-04	Fiscal Crises in U.S. Cities: Structural and Non-structural Causes	<i>Guntram B. Wolff</i>
B27-04	Firm Performance and Privatization in Ukraine	<i>Galyna Grygorenko, Stefan Lutz</i>
B26-04	Analyzing Trade Opening in Ukraine: Effects of a Customs Union with the EU	<i>Oksana Harbuzyuk, Stefan Lutz</i>
B25-04	Exchange Rate Risk and Convergence to the Euro	<i>Lucjan T. Orlowski</i>
B24-04	The Endogeneity of Money and the Eurosystem	<i>Otto Steiger</i>
B23-04	Which Lender of Last Resort for the Eurosystem?	<i>Otto Steiger</i>
B22-04	Non-Discretionary Monetary Policy: The Answer for Transition Economies?	<i>Elham-Mafi Kreft, Steven F. Kreft</i>
B21-04	The Effectiveness of Subsidies Revisited: Accounting for Wage and Employment Effects in Business R+D	<i>Volker Reinthaler, Guntram B. Wolff</i>
B20-04	Money Market Pressure and the Determinants of Banking Crises	<i>Jürgen von Hagen, Tai-kuang Ho</i>
B19-04	Die Stellung der Europäischen Zentralbank nach dem Verfassungsvertrag	<i>Martin Seidel</i>

B18-04	Transmission Channels of Business Cycles Synchronization in an Enlarged EMU	<i>Iulia Traistaru</i>
B17-04	Foreign Exchange Regime, the Real Exchange Rate and Current Account Sustainability: The Case of Turkey	<i>Sübüdey Togan, Hasan Ersel</i>
B16-04	Does It Matter Where Immigrants Work? Traded Goods, Non-traded Goods, and Sector Specific Employment	<i>Harry P. Bowen, Jennifer Pédussel Wu</i>
B15-04	Do Economic Integration and Fiscal Competition Help to Explain Local Patterns?	<i>Christian Volpe Martincus</i>
B14-04	Euro Adoption and Maastricht Criteria: Rules or Discretion?	<i>Jiri Jonas</i>
B13-04	The Role of Electoral and Party Systems in the Development of Fiscal Institutions in the Central and Eastern European Countries	<i>Sami Yläoutinen</i>
B12-04	Measuring and Explaining Levels of Regional Economic Integration	<i>Jennifer Pédussel Wu</i>
B11-04	Economic Integration and Location of Manufacturing Activities: Evidence from MERCOSUR	<i>Pablo Sanguinetti, Iulia Traistaru, Christian Volpe Martincus</i>
B10-04	Economic Integration and Industry Location in Transition Countries	<i>Laura Resmini</i>
B09-04	Testing Creditor Moral Hazard in Sovereign Bond Markets: A Unified Theoretical Approach and Empirical Evidence	<i>Ayse Y. Evrensel, Ali M. Kutan</i>
B08-04	European Integration, Productivity Growth and Real Convergence	<i>Taner M. Yigit, Ali M. Kutan</i>
B07-04	The Contribution of Income, Social Capital, and Institutions to Human Well-being in Africa	<i>Mina Baliamoune-Lutz, Stefan H. Lutz</i>
B06-04	Rural Urban Inequality in Africa: A Panel Study of the Effects of Trade Liberalization and Financial Deepening	<i>Mina Baliamoune-Lutz, Stefan H. Lutz</i>
B05-04	Money Rules for the Eurozone Candidate Countries	<i>Lucjan T. Orłowski</i>
B04-04	Who is in Favor of Enlargement? Determinants of Support for EU Membership in the Candidate Countries' Referenda	<i>Orla Doyle, Jan Fidrmuc</i>
B03-04	Over- and Underbidding in Central Bank Open Market Operations Conducted as Fixed Rate Tender	<i>Ulrich Bindseil</i>
B02-04	Total Factor Productivity and Economic Freedom Implications for EU Enlargement	<i>Ronald L. Moomaw, Euy Seok Yang</i>
B01-04	Die neuen Schutzklauseln der Artikel 38 und 39 des Beitrittsvertrages: Schutz der alten Mitgliedstaaten vor Störungen durch die neuen Mitgliedstaaten	<i>Martin Seidel</i>
2003		
B29-03	Macroeconomic Implications of Low Inflation in the Euro Area	<i>Jürgen von Hagen, Boris Hofmann</i>
B28-03	The Effects of Transition and Political Instability on Foreign Direct Investment: Central Europe and the Balkans	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan, Taner M. Yigit</i>
B27-03	The Performance of the Euribor Futures Market: Efficiency and the Impact of ECB Policy Announcements (Electronic Version of International Finance)	<i>Kerstin Bernoth, Juergen von Hagen</i>
B26-03	Sovereign Risk Premia in the European Government Bond Market (überarbeitete Version zum Herunterladen)	<i>Kerstin Bernoth, Juergen von Hagen, Ludger Schulknecht</i>
B25-03	How Flexible are Wages in EU Accession Countries?	<i>Anna Iara, Iulia Traistaru</i>
B24-03	Monetary Policy Reaction Functions: ECB versus Bundesbank	<i>Bernd Hayo, Boris Hofmann</i>
B23-03	Economic Integration and Manufacturing Concentration Patterns: Evidence from Mercosur	<i>Iulia Traistaru, Christian Volpe Martincus</i>
B22-03	Reformzwänge innerhalb der EU angesichts der Osterweiterung	<i>Martin Seidel</i>
B21-03	Reputation Flows: Contractual Disputes and the Channels for Inter-Firm Communication	<i>William Pyle</i>
B20-03	Urban Primacy, Gigantism, and International Trade: Evidence from Asia and the Americas	<i>Ronald L. Moomaw, Mohammed A. Alwosabi</i>
B19-03	An Empirical Analysis of Competing Explanations of Urban Primacy Evidence from Asia and the Americas	<i>Ronald L. Moomaw, Mohammed A. Alwosabi</i>

B18-03	The Effects of Regional and Industry-Wide FDI Spillovers on Export of Ukrainian Firms	<i>Stefan H. Lutz, Oleksandr Talavera, Sang-Min Park</i>
B17-03	Determinants of Inter-Regional Migration in the Baltic States	<i>Mihails Hazans</i>
B16-03	South-East Europe: Economic Performance, Perspectives, and Policy Challenges	<i>Iulia Traistaru, Jürgen von Hagen</i>
B15-03	Employed and Unemployed Search: The Marginal Willingness to Pay for Attributes in Lithuania, the US and the Netherlands	<i>Jos van Ommeren, Mihails Hazans</i>
B14-03	FICs and Economic Activity: Some International Evidence	<i>Charles Goodhart, Boris Hofmann</i>
B13-03	The IS Curve and the Transmission of Monetary Policy: Is there a Puzzle?	<i>Charles Goodhart, Boris Hofmann</i>
B12-03	What Makes Regions in Eastern Europe Catching Up? The Role of Foreign Investment, Human Resources, and Geography	<i>Gabriele Tondl, Goran Vuksic</i>
B11-03	Die Weisungs- und Herrschaftsmacht der Europäischen Zentralbank im europäischen System der Zentralbanken - eine rechtliche Analyse	<i>Martin Seidel</i>
B10-03	Foreign Direct Investment and Perceptions of Vulnerability to Foreign Exchange Crises: Evidence from Transition Economies	<i>Josef C. Brada, Vladimír Tomsík</i>
B09-03	The European Central Bank and the Eurosystem: An Analysis of the Missing Central Monetary Institution in European Monetary Union	<i>Gunnar Heinsohn, Otto Steiger</i>
B08-03	The Determination of Capital Controls: Which Role Do Exchange Rate Regimes Play?	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B07-03	Nach Nizza und Stockholm: Stand des Binnenmarktes und Prioritäten für die Zukunft	<i>Martin Seidel</i>
B06-03	Fiscal Discipline and Growth in Euroland. Experiences with the Stability and Growth Pact	<i>Jürgen von Hagen</i>
B05-03	Reconsidering the Evidence: Are Eurozone Business Cycles Converging?	<i>Michael Massmann, James Mitchell</i>
B04-03	Do Ukrainian Firms Benefit from FDI?	<i>Stefan H. Lutz, Oleksandr Talavera</i>
B03-03	Europäische Steuerkoordination und die Schweiz	<i>Stefan H. Lutz</i>
B02-03	Commuting in the Baltic States: Patterns, Determinants, and Gains	<i>Mihails Hazans</i>
B01-03	Die Wirtschafts- und Währungsunion im rechtlichen und politischen Gefüge der Europäischen Union	<i>Martin Seidel</i>
2002		
B30-02	An Adverse Selection Model of Optimal Unemployment Assurance	<i>Marcus Hagedorn, Ashok Kaul, Tim Mennel</i>
B29B-02	Trade Agreements as Self-protection	<i>Jennifer Pédussel Wu</i>
B29A-02	Growth and Business Cycles with Imperfect Credit Markets	<i>Debajyoti Chakrabarty</i>
B28-02	Inequality, Politics and Economic Growth	<i>Debajyoti Chakrabarty</i>
B27-02	Poverty Traps and Growth in a Model of Endogenous Time Preference	<i>Debajyoti Chakrabarty</i>
B26-02	Monetary Convergence and Risk Premiums in the EU Candidate Countries	<i>Lucjan T. Orlowski</i>
B25-02	Trade Policy: Institutional Vs. Economic Factors	<i>Stefan Lutz</i>
B24-02	The Effects of Quotas on Vertical Intra-industry Trade	<i>Stefan Lutz</i>
B23-02	Legal Aspects of European Economic and Monetary Union	<i>Martin Seidel</i>
B22-02	Der Staat als Lender of Last Resort - oder: Die Achillesverse des Eurosystems	<i>Otto Steiger</i>
B21-02	Nominal and Real Stochastic Convergence Within the Transition Economies and to the European Union: Evidence from Panel Data	<i>Ali M. Kutan, Taner M. Yigit</i>
B20-02	The Impact of News, Oil Prices, and International Spillovers on Russian Financial Markets	<i>Bernd Hayo, Ali M. Kutan</i>

B19-02	East Germany: Transition with Unification, Experiments and Experiences	<i>Jürgen von Hagen, Rolf R. Strauch, Guntram B. Wolff</i>
B18-02	Regional Specialization and Employment Dynamics in Transition Countries	<i>Iulia Traistaru, Guntram B. Wolff</i>
B17-02	Specialization and Growth Patterns in Border Regions of Accession Countries	<i>Laura Resmini</i>
B16-02	Regional Specialization and Concentration of Industrial Activity in Accession Countries	<i>Iulia Traistaru, Peter Nijkamp, Simonetta Longhi</i>
B15-02	Does Broad Money Matter for Interest Rate Policy?	<i>Matthias Brückner, Andreas Schaber</i>
B14-02	The Long and Short of It: Global Liberalization, Poverty and Inequality	<i>Christian E. Weller, Adam Hersch</i>
B13-02	De Facto and Official Exchange Rate Regimes in Transition Economies	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B12-02	Argentina: The Anatomy of A Crisis	<i>Jiri Jonas</i>
B11-02	The Eurosystem and the Art of Central Banking	<i>Gunnar Heinsohn, Otto Steiger</i>
B10-02	National Origins of European Law: Towards an Autonomous System of European Law?	<i>Martin Seidel</i>
B09-02	Monetary Policy in the Euro Area - Lessons from the First Years	<i>Volker Clausen, Bernd Hayo</i>
B08-02	Has the Link Between the Spot and Forward Exchange Rates Broken Down? Evidence From Rolling Cointegration Tests	<i>Ali M. Kutan, Su Zhou</i>
B07-02	Perspektiven der Erweiterung der Europäischen Union	<i>Martin Seidel</i>
B06-02	Is There Asymmetry in Forward Exchange Rate Bias? Multi-Country Evidence	<i>Su Zhou, Ali M. Kutan</i>
B05-02	Real and Monetary Convergence Within the European Union and Between the European Union and Candidate Countries: A Rolling Cointegration Approach	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan, Su Zhou</i>
B04-02	Asymmetric Monetary Policy Effects in EMU	<i>Volker Clausen, Bernd Hayo</i>
B03-02	The Choice of Exchange Rate Regimes: An Empirical Analysis for Transition Economies	<i>Jürgen von Hagen, Jizhong Zhou</i>
B02-02	The Euro System and the Federal Reserve System Compared: Facts and Challenges	<i>Karlheinz Ruckriegel, Franz Seitz</i>
B01-02	Does Inflation Targeting Matter?	<i>Manfred J. M. Neumann, Jürgen von Hagen</i>
2001		
B29-01	Is Kazakhstan Vulnerable to the Dutch Disease?	<i>Karlygash Kuralbayeva, Ali M. Kutan, Michael L. Wyzan</i>
B28-01	Political Economy of the Nice Treaty: Rebalancing the EU Council. The Future of European Agricultural Policies	<i>Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B27-01	Investor Panic, IMF Actions, and Emerging Stock Market Returns and Volatility: A Panel Investigation	<i>Bernd Hayo, Ali M. Kutan</i>
B26-01	Regional Effects of Terrorism on Tourism: Evidence from Three Mediterranean Countries	<i>Konstantinos Drakos, Ali M. Kutan</i>
B25-01	Monetary Convergence of the EU Candidates to the Euro: A Theoretical Framework and Policy Implications	<i>Lucjan T. Orłowski</i>
B24-01	Disintegration and Trade	<i>Jarko and Jan Fidrmuc</i>
B23-01	Migration and Adjustment to Shocks in Transition Economies	<i>Jan Fidrmuc</i>
B22-01	Strategic Delegation and International Capital Taxation	<i>Matthias Brückner</i>
B21-01	Balkan and Mediterranean Candidates for European Union Membership: The Convergence of Their Monetary Policy With That of the European Central Bank	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan</i>
B20-01	An Empirical Inquiry of the Efficiency of Intergovernmental Transfers for Water Projects Based on the WRDA Data	<i>Anna Rubinchik-Pessach</i>
B19-01	Detrending and the Money-Output Link: International Evidence	<i>R.W. Hafer, Ali M. Kutan</i>

B18-01	Monetary Policy in Unknown Territory. The European Central Bank in the Early Years	<i>Jürgen von Hagen, Matthias Brückner</i>
B17-01	Executive Authority, the Personal Vote, and Budget Discipline in Latin American and Caribbean Countries	<i>Mark Hallerberg, Patrick Marier</i>
B16-01	Sources of Inflation and Output Fluctuations in Poland and Hungary: Implications for Full Membership in the European Union	<i>Selahattin Dibooglu, Ali M. Kutan</i>
B15-01	Programs Without Alternative: Public Pensions in the OECD	<i>Christian E. Weller</i>
B14-01	Formal Fiscal Restraints and Budget Processes As Solutions to a Deficit and Spending Bias in Public Finances - U.S. Experience and Possible Lessons for EMU	<i>Rolf R. Strauch, Jürgen von Hagen</i>
B13-01	German Public Finances: Recent Experiences and Future Challenges	<i>Jürgen von Hagen, Rolf R. Strauch</i>
B12-01	The Impact of Eastern Enlargement On EU-Labour Markets. Pensions Reform Between Economic and Political Problems	<i>Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B11-01	Inflationary Performance in a Monetary Union With Large Wage Setters	<i>Lilia Cavallar</i>
B10-01	Integration of the Baltic States into the EU and Institutions of Fiscal Convergence: A Critical Evaluation of Key Issues and Empirical Evidence	<i>Ali M. Kutan, Niina Pautola-Mol</i>
B09-01	Democracy in Transition Economies: Grease or Sand in the Wheels of Growth?	<i>Jan Fidrmuc</i>
B08-01	The Functioning of Economic Policy Coordination	<i>Jürgen von Hagen, Susanne Mundschenk</i>
B07-01	The Convergence of Monetary Policy Between Candidate Countries and the European Union	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan</i>
B06-01	Opposites Attract: The Case of Greek and Turkish Financial Markets	<i>Konstantinos Drakos, Ali M. Kutan</i>
B05-01	Trade Rules and Global Governance: A Long Term Agenda. The Future of Banking.	<i>Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B04-01	The Determination of Unemployment Benefits	<i>Rafael di Tella, Robert J. McCulloch</i>
B03-01	Preferences Over Inflation and Unemployment: Evidence from Surveys of Happiness	<i>Rafael di Tella, Robert J. McCulloch, Andrew J. Oswald</i>
B02-01	The Konstanz Seminar on Monetary Theory and Policy at Thirty	<i>Michele Fratianni, Jürgen von Hagen</i>
B01-01	Divided Boards: Partisanship Through Delegated Monetary Policy	<i>Etienne Farvaque, Gael Lagadec</i>
2000		
B20-00	Breakin-up a Nation, From the Inside	<i>Etienne Farvaque</i>
B19-00	Income Dynamics and Stability in the Transition Process, general Reflections applied to the Czech Republic	<i>Jens Hölscher</i>
B18-00	Budget Processes: Theory and Experimental Evidence	<i>Karl-Martin Ehrhart, Roy Gardner, Jürgen von Hagen, Claudia Keser</i>
B17-00	Rückführung der Landwirtschaftspolitik in die Verantwortung der Mitgliedsstaaten? - Rechts- und Verfassungsfragen des Gemeinschaftsrechts	<i>Martin Seidel</i>
B16-00	The European Central Bank: Independence and Accountability	<i>Christa Randzio-Plath, Tomasso Padoa-Schioppa</i>
B15-00	Regional Risk Sharing and Redistribution in the German Federation	<i>Jürgen von Hagen, Ralf Hepp</i>
B14-00	Sources of Real Exchange Rate Fluctuations in Transition Economies: The Case of Poland and Hungary	<i>Selahattin Dibooglu, Ali M. Kutan</i>
B13-00	Back to the Future: The Growth Prospects of Transition Economies Reconsidered	<i>Nauro F. Campos</i>

B12-00	Rechtsetzung und Rechtsangleichung als Folge der Einheitlichen Europäischen Wahrung	<i>Martin Seidel</i>
B11-00	A Dynamic Approach to Inflation Targeting in Transition Economies	<i>Lucjan T. Orłowski</i>
B10-00	The Importance of Domestic Political Institutions: Why and How Belgium Qualified for EMU	<i>Marc Hallerberg</i>
B09-00	Rational Institutions Yield Hysteresis	<i>Rafael Di Tella, Robert MacCulloch</i>
B08-00	The Effectiveness of Self-Protection Policies for Safeguarding Emerging Market Economies from Crises	<i>Kenneth Kletzer</i>
B07-00	Financial Supervision and Policy Coordination in The EMU	<i>Deutsch-Franzosisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B06-00	The Demand for Money in Austria	<i>Bernd Hayo</i>
B05-00	Liberalization, Democracy and Economic Performance during Transition	<i>Jan Fidrmuc</i>
B04-00	A New Political Culture in The EU - Democratic Accountability of the ECB	<i>Christa Randzio-Plath</i>
B03-00	Integration, Disintegration and Trade in Europe: Evolution of Trade Relations during the 1990's	<i>Jarko Fidrmuc, Jan Fidrmuc</i>
B02-00	Inflation Bias and Productivity Shocks in Transition Economies: The Case of the Czech Republic	<i>Josef C. Brada, Arthur E. King, Ali M. Kutan</i>
B01-00	Monetary Union and Fiscal Federalism	<i>Kenneth Kletzer, Jurgen von Hagen</i>
1999		
B26-99	Skills, Labour Costs, and Vertically Differentiated Industries: A General Equilibrium Analysis	<i>Stefan Lutz, Alessandro Turrini</i>
B25-99	Micro and Macro Determinants of Public Support for Market Reforms in Eastern Europe	<i>Bernd Hayo</i>
B24-99	What Makes a Revolution?	<i>Robert MacCulloch</i>
B23-99	Informal Family Insurance and the Design of the Welfare State	<i>Rafael Di Tella, Robert MacCulloch</i>
B22-99	Partisan Social Happiness	<i>Rafael Di Tella, Robert MacCulloch</i>
B21-99	The End of Moderate Inflation in Three Transition Economies?	<i>Josef C. Brada, Ali M. Kutan</i>
B20-99	Subnational Government Bailouts in Germany	<i>Helmut Seitz</i>
B19-99	The Evolution of Monetary Policy in Transition Economies	<i>Ali M. Kutan, Josef C. Brada</i>
B18-99	Why are Eastern Europe's Banks not failing when everybody else's are?	<i>Christian E. Weller, Bernard Morzuch</i>
B17-99	Stability of Monetary Unions: Lessons from the Break-Up of Czechoslovakia	<i>Jan Fidrmuc, Julius Horvath and Jarko Fidrmuc</i>
B16-99	Multinational Banks and Development Finance	<i>Christian E. Weller and Mark J. Scher</i>
B15-99	Financial Crises after Financial Liberalization: Exceptional Circumstances or Structural Weakness?	<i>Christian E. Weller</i>
B14-99	Industry Effects of Monetary Policy in Germany	<i>Bernd Hayo and Birgit Uhlenbrock</i>
B13-99	Financial Fragility or What Went Right and What Could Go Wrong in Central European Banking?	<i>Christian E. Weller and Jurgen von Hagen</i>
B12-99	Size Distortions of Tests of the Null Hypothesis of Stationarity: Evidence and Implications for Applied Work	<i>Mehmet Caner and Lutz Kilian</i>
B11-99	Financial Supervision and Policy Coordination in the EMU	<i>Deutsch-Franzosisches Wirtschaftspolitisches Forum</i>
B10-99	Financial Liberalization, Multinational Banks and Credit Supply: The Case of Poland	<i>Christian Weller</i>
B09-99	Monetary Policy, Parameter Uncertainty and Optimal Learning	<i>Volker Wieland</i>
B08-99	The Connection between more Multinational Banks and less Real Credit in Transition Economies	<i>Christian Weller</i>

- B07-99 **Comovement and Catch-up in Productivity across Sectors: Evidence from the OECD** *Christopher M. Cornwell and Jens-Uwe Wächter*
- B06-99 **Productivity Convergence and Economic Growth: A Frontier Production Function Approach** *Christopher M. Cornwell and Jens-Uwe Wächter*
- B05-99 **Tumbling Giant: Germany's Experience with the Maastricht Fiscal Criteria** *Jürgen von Hagen and Rolf Strauch*
- B04-99 **The Finance-Investment Link in a Transition Economy: Evidence for Poland from Panel Data** *Christian Weller*
- B03-99 **The Macroeconomics of Happiness** *Rafael Di Tella, Robert McCulloch and Andrew J. Oswald*
- B02-99 **The Consequences of Labour Market Flexibility: Panel Evidence Based on Survey Data** *Rafael Di Tella and Robert McCulloch*
- B01-99 **The Excess Volatility of Foreign Exchange Rates: Statistical Puzzle or Theoretical Artifact?** *Robert B.H. Hauswald*
- 1998**
- B16-98 **Labour Market + Tax Policy in the EMU** *Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum*
- B15-98 **Can Taxing Foreign Competition Harm the Domestic Industry?** *Stefan Lutz*
- B14-98 **Free Trade and Arms Races: Some Thoughts Regarding EU-Russian Trade** *Rafael Reuveny and John Maxwell*
- B13-98 **Fiscal Policy and Intranational Risk-Sharing** *Jürgen von Hagen*
- B12-98 **Price Stability and Monetary Policy Effectiveness when Nominal Interest Rates are Bounded at Zero** *Athanasios Orphanides and Volker Wieland*
- B11A-98 **Die Bewertung der "dauerhaft tragbaren öffentlichen Finanzlage" der EU Mitgliedstaaten beim Übergang zur dritten Stufe der EWWU** *Rolf Strauch*
- B11-98 **Exchange Rate Regimes in the Transition Economies: Case Study of the Czech Republic: 1990-1997** *Julius Horvath and Jiri Jonas*
- B10-98 **Der Wettbewerb der Rechts- und politischen Systeme in der Europäischen Union** *Martin Seidel*
- B09-98 **U.S. Monetary Policy and Monetary Policy and the ESCB** *Robert L. Hetzel*
- B08-98 **Money-Output Granger Causality Revisited: An Empirical Analysis of EU Countries (überarbeitete Version zum Herunterladen)** *Bernd Hayo*
- B07-98 **Designing Voluntary Environmental Agreements in Europe: Some Lessons from the U.S. EPA's 33/50 Program** *John W. Maxwell*
- B06-98 **Monetary Union, Asymmetric Productivity Shocks and Fiscal Insurance: an Analytical Discussion of Welfare Issues** *Kenneth Kletzer*
- B05-98 **Estimating a European Demand for Money (überarbeitete Version zum Herunterladen)** *Bernd Hayo*
- B04-98 **The EMU's Exchange Rate Policy** *Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum*
- B03-98 **Central Bank Policy in a More Perfect Financial System** *Jürgen von Hagen / Ingo Fender*
- B02-98 **Trade with Low-Wage Countries and Wage Inequality** *Jaleel Ahmad*
- B01-98 **Budgeting Institutions for Aggregate Fiscal Discipline** *Jürgen von Hagen*
- 1997**
- B04-97 **Macroeconomic Stabilization with a Common Currency: Does European Monetary Unification Create a Need for Fiscal Insurance or Federalism?** *Kenneth Kletzer*
- B-03-97 **Liberalising European Markets for Energy and Telecommunications: Some Lessons from the US Electric Utility Industry** *Tom Lyon / John Mayo*
- B02-97 **Employment and EMU** *Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum*
- B01-97 **A Stability Pact for Europe** *(a Forum organized by ZEI)*

ISSN 1436 - 6053

Zentrum für Europäische Integrationsforschung
Center for European Integration Studies
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Walter-Flex-Strasse 3
D-53113 Bonn
Germany

Tel.: +49-228-73-1732
Fax: +49-228-73-1809
www.zei.de